

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Vereinsrecht

Art. 60 ff. ZGB

Mitgliederbeiträge (Haftung)

Art. 71 ZGB Beitragspflicht

Abs. 1 Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.

Abs. 2 Solange es an einer solchen Festsetzung fehlt, haben die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten.

Mit dem Eintritt in einen Verein entstehen nicht nur Mitgliedschaftsrechte, sondern auch Pflichten. Diese Rechte und Pflichten sind dem Gesetz und den Statuten zu entnehmen.

Normalerweise wird in den Statuten die Beitragspflicht begrenzt, zum Beispiel aufFranken pro Jahr. Wird dies unterlassen, haften alle Mitglieder dem Verein zu gleichen Teilen mit ihrem ganzen Vermögen für Schulden, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind. Praktisch ist deshalb unbedingt zu empfehlen, die Mitgliederbeiträge zu begrenzen. Ein Schuldenberg könnte sonst zum Verhängnis für ahnungslose Mitglieder werden.

Bisherige Interpretation

In den Statuten der meisten Vereine ist die Haftung, d.h. das Einstehenmüssen der Mitglieder für Schulden des Vereines, wie folgt geregelt:

„Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen“.

Die gemäss Art. 71 ZGB sehr unpraktische Vorschrift wurde bisher so interpretiert, dass es genügt, wenn die Vereinsversammlung, die ja auch die Kompetenz zur Statutenänderung hat, jährlich den Mitgliederbeitrag festsetzt und die Höhe des gültigen Mitgliederbeitrages Jahr für Jahr im Versammlungsprotokoll festgehalten hat.

Diese Interpretation ist **falsch**.

Rechtsprechung / herrschende Lehre

Festgesetzt im Sinne von Art. 71 Abs. 1 ZGB sind die Beiträge, wenn sie in den Statuten frankenmässig exakt fixiert sind, aber auch dann, wenn die Höhe aufgrund der Statuten objektiv bestimmbar ist oder statutarisch ein Maximalbetrag festgelegt wird. Es genügt jedoch nach herrschender Lehre nicht, wenn die Statuten lediglich eine Zuständigkeitsnorm enthalten und etwa erklären, die Höhe der Vereinsbeiträge werde durch die Generalversammlung bestimmt.

Diesbezüglich bestehen auch Gerichtsentscheide.

Wenn die Voraussetzung von Art. 71 Abs. 1 ZGB nicht erfüllt wird, gelangt Abs. 2 zur Anwendung. Die Mitgliederbeiträge richten sich damit nach der Höhe der Verbindlichkeiten des Vereins, das heisst, die Vereinsmitglieder haften für diese Verbindlich-

keiten im Rahmen des Mitgliederbeitrages mit ihrem Vermögen, wobei aber keine Solidarität unter den Mitgliedern besteht, sondern jedes Mitglied nur seinen Anteil schuldet. Die Mitglieder können also verpflichtet werden, über den Mitgliederbeitrag hinaus für die entstandenen Schulden aufzukommen.

Schlussfolgerung

Mangelnde Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Hinzufügung des Zusatzes, dass für die Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen hafte und jede weitere Haftung der Mitglieder ausgeschlossen sei, **genügt zur Ausschaltung von ZGB Art. 71 Abs. 2 nicht.**

In den Statuten **müssen die Beitragspflichten der Mitglieder eindeutig festgelegt sein.** Möglich ist auch die explizite Festsetzung der Beiträge in einem auf statutarischer Grundlage beruhenden Reglement. Die Höhe des Mitgliederbeitrages muss aufgrund der Statuten objektiv bestimmbar sein. **Es muss demnach ein Maximalbetrag festgesetzt werden oder die Beitragshöhe muss sich aus den statutarisch umschriebenen Kriterien kalkulieren lassen.**

Empfehlung

Die jüngste Rechtsprechung, ebenso die herrschende Lehre, haben Signalfunktion. Die Vereine sollten nun die entsprechenden Vorkehrungen treffen und in ihren Statuten einen Maximalbeitrag aufführen, damit ihre Mitglieder nicht für allfällige weitere Schulden des Vereines persönlich haften müssen. Damit nicht laufend die Statuten geändert werden müssen, wenn der Beitrag geändert werden soll, wird empfohlen, um jegliche Haftungsmöglichkeit auszuschliessen, einen Höchstbeitrag als Mitgliederbeitrag in den Statuten festzulegen. Es liegt dann immer noch in der Kompetenz der Versammlung, den Mitgliederbeitrag Jahr für Jahr konkret anders (tiefer) festzulegen.

Textbeispiel: Beiträge der Mitglieder
Diese werden jährlich durch dieversammlung festgelegt.
Sie betragen jedoch höchstens
Franken.....für die Kategorie
Franken.....für die Kategorie
Franken.....für die Kategorie
Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch dieversammlung genehmigt wird.

Literaturhinweis

- ZGB-Kommentar (Ausgabe „Beobachter“)
- Dr. iur. Urs Scherrer „Wie gründe und leite ich einen Verein“
Schulthess Juristische Medien AG, Zürich